

scheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen VV sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungs- und -Prüfbehörde sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes bzw. deren Beauftragte und die zwischengeschalteten Stellen prüfberechtigt.

Die Belege sind bis 31. Dezember 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligung erfolgt als Sammelbewilligung jeweils für ein Haushaltsjahr an den ZDH. Der ZDH leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil den Kammern weiter. Weitere Einzelheiten werden im Bescheid geregelt.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten spätestens am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bonn, den 6. September 2010

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
U. Schönleiter



**Verfahrensgrundsätze
zum Programm
„Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen
bei der Umsetzung von Innovationen
in den Bereichen Messen, Normen,
Prüfen und Qualitätssicherung“
(„MNPQ-Transfer“)**

Vom 6. September 2010

Inhalt

- 1 Zweck des Programms, Grundlagen
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 3 Antragsteller (Empfänger der Mittel)
 - 4 Fördervoraussetzungen
 - 5 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung einschließlich Auflagen
 - 6 Verfahren
 - 7 Verwendungsnachweis, Berichterstattung
 - 8 Inkrafttreten
- Anhang 1: Definitionen zu Forschung und Entwicklung (FuE)
Anhang 2: Originäre und nicht originäre FuE-Aufgaben der Bundesanstalten
- Anlagen:
- Anlage 1: Formblatt „Projektantrag“
 - Anlage 2: Muster „Verbindliche Absichtserklärung“ des beteiligten Unternehmens
 - Anlage 3: Muster „KMU-Status-Bestätigung“ des beteiligten Unternehmens
 - Anlage 4: Muster „Kooperationsvertrag PTB/BGR“
 - Anlage 5: Muster „Kooperationsvertrag BAM“
 - Anlage 6: Muster „Eigenleistungsnachweis KMU“
 - Anlage 7: Muster „Schlussbericht“
 - Anlage 8: Muster „Zahlenmäßiger Nachweis Bundesanstalten“

1 Zweck des Programms, Grundlagen

1.1 Bei den technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), fallen in erheblichem Umfang wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse an, die seitens kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) oftmals nicht zeitnah in marktgerecht aufbereitete Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen umgesetzt werden können. Ein wesentlicher Grund für diese unbefriedigende Situation ist die Tatsache, dass die für eine Vermarktung notwendige Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen¹⁾, die im Rahmen der originären Aufgaben²⁾ der technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten entstanden sind, von den interessierten KMU nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Bundesanstalten realisiert werden kann. Ziel des Programms ist es, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten mit hohem wirtschaftlichem Anwendungspotenzial in Zusammenarbeit mit KMU zeitnah in marktgerecht aufbereitete innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen einfließen zu lassen und so zu einem stärkeren Technologietransfer beizutragen.

1.2 Um die KMU bei dieser Weiterentwicklung zu unterstützen, sollen mit dem Programm „MNPQ-Transfer“ anspruchsvolle Innovationsprojekte gefördert werden, die in Zusammenarbeit zwischen KMU und den Bundesanstalten durchgeführt werden. Dabei stellen die Bundesbehörden ihr spezifisches Know-how bereit, um zum stärkeren Technologietransfer in deutsche KMU beizutragen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte³⁾ in den Bereichen Messen, Normen, Prüfen und Qualitätssicherung (MNPQ), soweit diese Projekte auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von BAM, BGR oder PTB aufbauen.

2.2 Förderfähig sind dabei entsprechende Projekte zwischen mindestens einer Bundesanstalt und einem/mehreren Unternehmen, die auf spezifischem Wissen, Kenntnissen und Erfahrungen der jeweiligen Bundesanstalt(en) aufbauen. Originäre Aufgaben der Bundesanstalten werden nicht gefördert.

2.3 Die Projekte sollen zu Ergebnissen führen, die bei den Unternehmen zeitnah in innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umgesetzt werden und sich deutlich von den bisherigen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen abheben und damit Voraussetzungen für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schaffen. Die Projekte müssen entsprechende Transfervorschläge einschließen.

2.4 Es werden Projekte gefördert, die

- a) Unternehmen mit Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland einbinden,
- b) in den Unternehmen einen unmittelbaren nachweisbaren wirtschaftlichen Effekt hervorrufen (z. B. Steigerung/Stabilisierung des Exports/Umsatzes, Personalzuwachs, Arbeitsplatzsicherung) und die
- c) in Kooperation zwischen mindestens einer Bundesanstalt und einem/mehreren Unternehmen durchgeführt werden, wobei die Mehrheit der beteiligten Unternehmen KMU⁴⁾ sind.

2.5 Die Projekte sollen eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben.

3 Antragsteller (Empfänger der Mittel)

3.1 Antragsberechtigt sind die technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten PTB, BAM und BGR.

3.2 Die antragsberechtigten Bundesanstalten sind Empfänger der Mittel zur Finanzierung ihrer Projektausgaben. Dafür werden den Bundesanstalten entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Das BMWi ermächtigt die Bundesanstalten, die Haushaltsmittel zweckgebunden zu verwenden. Diese sind berechtigt, einen Teil dieser Mittel zur Auftragserteilung an Dritte zu vergeben, nicht jedoch für Aufträge an die am Projekt direkt beteiligten Unternehmen bzw. mit diesem verbundene Unternehmen. Die Ausgaben für Aufträge an Dritte dürfen 25 v. H. der Gesamtausgaben der jeweiligen Bundesanstalt für ein Projekt nicht überschreiten.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Projektentstehung

Die Projekte sind zwischen einer/mehreren Bundesanstalt/en und einem/mehreren Unternehmen mit Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland zu vereinbaren. Unternehmen, die an der Zusammenarbeit mit einer der Bundesanstalten PTB, BAM und BGR interessiert sind, wenden sich mit ihrem Projektvorschlag an die entsprechende Bundesanstalt. Die Unternehmen und die Projektvorschläge müssen den Voraussetzungen und Bedingungen dieser Verfahrensgrundsätze genügen. Von jeder Bundesanstalt müssen alle entsprechenden Projektvorschläge mit Nennung der jeweiligen Unternehmen gleichzeitig mit ihren Projektanträgen gemäß Nummer 6.2.3 dem BMWi vorgelegt werden. Zu jedem Projektvorschlag, der nicht als Projektantrag eingereicht wird, jedoch die formalen Kriterien der Verfahrensgrundsätze erfüllt, müssen dabei folgende Angaben gemacht werden:

- a) Projektbezeichnung,
- b) jeweils interessierte(s) Unternehmen,
- c) Kurzbeschreibung des Projektinhaltes,
- d) Kurzbeschreibung der beabsichtigten Verwertung und
- e) Grund der Nichteinreichung eines entsprechenden Projektantrages.

4.2 Eigenanteil der Unternehmen

4.2.1 Der Eigenanteil der Unternehmen besteht aus baren und unbaren Leistungen, die zusammengenommen mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten des Projekts ausmachen und sich, bezogen auf die Gesamtausgaben der Bundesanstalt(en) für ein Projekt, folgendermaßen zusammensetzen.

a) Eigenanteil durch Barleistungen:

Mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben der Bundesanstalt(en) sind durch Barleistungen aller beteiligten Unternehmen zusammen zu erbringen.

b) Eigenanteil durch unbare Leistungen:

Bei jedem Projekt haben alle beteiligten Unternehmen zusätzlich zu ihren finanziellen Beiträgen auch eigene forschungs- und entwicklungsrelevante Beiträge zu erbringen. Die Unternehmen beteiligen sich an jedem Projekt durch Sach- und FuE-Leistungen sowie den Einsatz von qualifiziertem Personal.

Diese unbaren Leistungen der an einem Projekt beteiligten Unternehmen müssen gemeinsam mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben der Bundesanstalt(en) für dieses Projekt entsprechen.

Falls dieser Anteil nicht erreicht wird, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Ausgleich durch entsprechend höhere Barleistungen erfolgen (siehe Nummer 4.2.1 Buchstabe a).

Die unbaren Leistungen sind auf der Basis des Personaleinsatzes für das Projekt mit folgenden Pauschalen (maximal 160 Stunden im Monat, geringere Zeiten verringern die Pauschalen entsprechend) zu errechnen:

- 6500 Euro für Personal mit Hoch- und Fachhochschulabschluss;
- 5500 Euro für Mitarbeiter mit anderen staatlichen Abschlüssen (z. B. Fachschulingenieur, Techniker, Meister);
- 4500 Euro für Facharbeiter in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche sonstigen Ausgaben/Kosten abgedeckt.

4.2.2 Der Eigenanteil der großen Unternehmen muss mindestens der Hälfte der insgesamt gemäß Nummer 4.2.1 Satz 1 zu leistenden 25 v. H. der Gesamtkosten des Projekts entsprechen.

4.3 Kooperationsvertrag⁵⁾

Die zwischen den beteiligten Bundesanstalten und Unternehmen abzuschließende Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

- a) Bundesanstalten und beteiligte Unternehmen;
- b) Festlegung der Federführung (Koordinator);
- c) Verfahren zur Erfolgskontrolle (Projektziel; eindeutige und nach Abschluss des Projektes mit angemessenem Aufwand feststellbare Erfolgskriterien);

- d) Darlegung des gemeinsamen Arbeitsprogramms, insbesondere mit Darstellung der Leistungen der einzelnen Partner, Meilensteine und Termine;
- e) Darstellung aller voraussichtlichen Projektaufwendungen;
- f) Darstellung der Eigenleistungen aller am Projekt beteiligten Unternehmen (Barleistungen und unbare Leistungen);
- g) Konzept für den Know-how-Transfer und die unternehmerische Nutzung der Ergebnisse (Verwertungsplan);
- h) Regelung zu Schutz- und Nutzungsrechten sowie Regelung der gemeinsamen Nutzung der Ergebnisse der Kooperation am Markt. Dabei ist seitens der Bundesanstalten sicherzustellen, dass auf ihrer Seite keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt;
- i) Verpflichtung der Unternehmen, sich an den Berichten und Nachweisen der Bundesanstalten mit den auf sie entfallenden Leistungen am Arbeitsprogramm und der Fortschreibung des Verwertungsplanes zu beteiligen;
- j) Verpflichtung der Unternehmen, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof (§§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) zuzulassen.

4.4 Nicht förderfähige Projekte

Nicht förderfähig sind Projekte,

- a) die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
- b) die bereits im Rahmen anderer Programme aus öffentlichen Mitteln gefördert werden,
- c) für die vor dem Einreichen des Projektantrags eine Vereinbarung mit den beteiligten Unternehmen bezüglich eines identischen Forschungsziels bestand oder
- d) die vor Gewährung der Zuweisung begonnen wurden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung einschließlich Auflagen

5.1 Die Förderung besteht in einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuweisung.

5.2 Der Gesamtbetrag der Zuweisung für ein Projekt beträgt höchstens 350 000 Euro.

5.3 Die Zuweisung an die Bundesanstalten erfolgt in Höhe des Fehlbetrags, der sich aus den Gesamtausgaben der Bundesanstalten abzüglich der baren Eigenleistungen der Unternehmen gemäß Nummer 4.2.1 Buchstabe a ergibt, jedoch maximal in Höhe von 90 v. H. der Gesamtausgaben der Bundesanstalten.

5.4 Die Bundesanstalten bestreiten aus den Projektmitteln gemäß Nummer 4.2.1 Buchstabe a und Nummer 5.3 entsprechend der Projektplanung:

- a) Personalausgaben für zusätzliches Zeitpersonal, wobei der jeweilige Arbeitsvertrag auf die Laufzeit des Projekts zu befristen ist;
- b) sächliche Verwaltungsausgaben (Gegenstände bis 400 Euro im Einzelfall, Recherchen, Vergabe von Aufträgen, Geschäftsbedarf, Literatur, Dienstreisen);
- c) Ausgaben für Gegenstände und Investitionen von mehr als 400 Euro im Einzelfall.

5.5 Die für Projekte vorgesehenen Mittel werden den Bundesanstalten jeweils für ein Kalenderjahr zugewiesen.

5.6 Wenn im Projektantrag zunächst pauschal Personalausgaben bei den Bundesanstalten veranschlagt wurden, sind diese spätestens drei Monate nach Besetzung der Stelle in ihrer Höhe zu präzisieren und dem BMWi unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Ein Projekt, an dem mehrere Bundesanstalten gemeinsam beteiligt sind (siehe Nummer 4.1), ist ein Verbundprojekt. Bei einem Verbundprojekt erhält jede der Bundesanstalten separate Zuweisungen entsprechend ihrem vereinbarten Anteil am Projekt.

5.8 Mehrausgaben oder sich abzeichnende Laufzeitveränderungen in einem Projekt sind vorab unter Einreichung eines aktualisierten Projektantrags⁶⁾ beim BMWi zu beantragen. Minderausgaben sind dem BMWi unverzüglich mitzuteilen.

5.9 Umwidmungen in einem Projekt, die 20 % der Einzelsätze im Kooperationsvertrag nicht übersteigen, sind vorab beim BMWi anzuzeigen. Umwidmungen, die 20 % der Einzelsätze⁷⁾ im Kooperationsvertrag übersteigen, sind vorab beim BMWi zu beantragen. Ein aktualisierter Projektantrag⁸⁾ ist jeweils vorzulegen.

5.10 Die Höhe des voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarfs ist vorab dem BMWi bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu melden.

5.11 Die Zuweisung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Bundesanstalten und Unternehmen (siehe Nummer 4.1 und 4.3) innerhalb von drei Monaten nach der Zuweisungsentscheidung dem BMWi vorgelegt wird.

5.12 Die zweckgebundenen Zuweisungen für die Projekte erfolgen im Sinne einer Verteilung von Haushaltsmitteln gemäß Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 9 BHO in Verbindung mit Nummer 1 zu § 34 BHO.

6 Verfahren⁸⁾

6.1 Auswahlverfahren

Die Projekte werden im Wettbewerb zwischen den Bundesanstalten von einer unabhängigen Jury bewertet und vom BMWi nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel ausgewählt. Projektanträge sind auf einem Formblatt zu stellen⁹⁾.

6.2 Antragsverfahren

Die Projektanträge müssen alle zur Beurteilung und Bewertung des Projektes wesentlichen Aussagen enthalten, insbesondere:

- a) Projektkonzept (höchstens 10 Seiten Beschreibung mit Zielsetzung [Innovation, Transfer, Produktskizze] und Qualifikation sowie Voraussetzungen der Partner [Anbindung an sonstige Aufgaben, Erfahrungsstand, materielle und personelle Basis]);
- b) Verwertungsplan einschließlich Verfahren zur Erfolgskontrolle gemäß Nummer 4.3 Buchstabe c, Art der angestrebten Anwendungen in Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Anwendungspotenzial, Wirtschaftlichkeit (höchstens 5 Seiten);
- c) Arbeitsprogramm, Zeitrahmen des Projektablaufs (Beschreibung der vorgesehenen Aufgaben und Umsetzung), Meilensteine und Zeitplan für den Abfluss der Projektmittel (höchstens 4 Seiten);
- d) Erklärung der Bundesanstalt(en), dass die Ausschlussbedingungen gemäß Nummer 4.4 nicht zutreffen;
- e) verbindliche Absichtserklärung(en)¹⁰⁾ des/der zu beteiligenden Unternehmen/s zur rechtzeitigen Mitwirkung gemäß den Vereinbarungsvorgaben (Nummer 4.3), am Zwischenbericht (Nummer 7.2) und am Schlussbericht (Nummer 7.4) sowie zum Umfang ihrer Eigenleistung (gemäß Nummer 4.2.1 Buchstabe a und b);
- f) Bestätigung jedes zu beteiligenden Unternehmens mit Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland über seinen Status als KMU¹¹⁾;
- g) Entwurf des Kooperationsvertrages¹²⁾ der beteiligten Bundesanstalten und mitwirkenden Unternehmen (Vereinbarung nach Nummer 4.3, siehe auch Nummer 5.11).

6.2.2 Es steht den Teilnehmern frei, weitere Punkte anzufügen, die für eine Beurteilung ihres Projektvorschlags von Bedeutung sind.

6.2.3 Projektanträge müssen bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres beim BMWi vorliegen.

6.2.4 Die Kosten für die Teilnahme am Wettbewerb tragen die Teilnehmer.

6.3 Bewertungs- und Zuweisungsverfahren

6.3.1 Zur Bewertung der Projektanträge setzt das BMWi eine unabhängige mindestens fünfköpfige Jury ein, deren Mitglieder vom BMWi berufen werden. Die Mitglieder müssen einen Wirtschafts- bzw. Industriebezug aufweisen und Fachkenntnisse auf den Arbeitsgebieten mindestens einer Bundesanstalt haben. Insgesamt müssen die Fachkenntnisse so aufgeteilt sein, dass die Arbeitsgebiete aller Bundesanstalten angemessen beurteilt werden können. Aktive und im Ruhestand befindliche Mitarbeiter dieser Bundesanstalten können nicht Mitglied der Jury sein. Die Mitglieder der Jury sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

6.3.2 Über die Förderung entscheidet das BMWi auf Vorschlag der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Umfang der Verwertungsmöglichkeiten, Grad der unmittelbaren wirtschaftlichen Anwendung der Ergebnisse in der Praxis eines oder mehrerer Unternehmen (Beurteilung des Verwertungsplanes);

b) Nähe der Aufgaben zum Bereich des Mess-, Normen- und Prüfwesens oder der Qualitätssicherung;

c) wissenschaftlich-technisches Niveau;

d) Umfang und Art der Kooperation;

e) Höhe der gesamten Eigenleistungen der beteiligten Unternehmen.

7 Verwendungsnachweis, Berichterstattung¹³⁾

7.1 Das BMWi ist unmittelbar und umgehend zu informieren, wenn Umstände eintreten, die die erfolgreiche Erfüllung eines Projektes gefährden.

7.2 Jeweils drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens jedoch neun Monate nach Projektbeginn, ist dem BMWi ein kurzgefasster Zwischenbericht¹⁴⁾ sowie der Nachweis über die bis dahin erbrachten Eigenleistungen der am Projekt beteiligten Unternehmen¹⁵⁾ zu geben. Eine Fristüberschreitung führt zur Einstellung der Zahlungen für dieses Projekt.

7.3 Das BMWi behält sich vor, die laufenden Projekte unter Mitwirkung der Bundesanstalten und beteiligten Unternehmen zu besichtigen.

7.4 Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraums ist dem BMWi der Schlussbericht zuzuleiten¹⁶⁾. Der Schlussbericht umfasst neben der fachlichen Darstellung und dem Nachweis über die von der Bundesanstalt verausgabten Mittel¹⁷⁾ auch den Erfolgskontrollbericht sowie die Darstellung und den Nachweis der Eigenleistung der Unternehmen¹⁵⁾.

7.5 Wenn bei den Bundesanstalten kein geistiges Eigentumsrecht begründet wird, sind die Bundesanstalten verpflichtet, die Ergebnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Projekts zu veröffentlichen oder den fachlich interessierten Stellen in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen (z. B. im Jahresbericht oder in Publikationen). Zusätzlich ist der Schlussbericht (ohne Erfolgskontrollbericht und Nachweis der Eigenleistungen der Unternehmen und ggf. ohne von den beteiligten Unternehmen als vertrauenswürdig eingestufte Daten) bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) an der Universitätsbibliothek Hannover vorzulegen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und sind bis zum 31. März 2015 befristet. Zugleich werden die Verfahrensgrundsätze vom 22. Dezember 2006 (BAnz. 2007 S. 771) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. September 2010

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Thomas Zuleger

Anhang 1

Definitionen zu Forschung und Entwicklung

Grundlagenforschung:

Grundlagenforschung dient der Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.

Industrielle Forschung:

Industrielle Forschung ist das planmäßige Erforschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Vorwettbewerbliche Entwicklung:

Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen.

gen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

Anhang 2

Originäre und nicht originäre FuE-Aufgaben der Bundesanstalten

Zu den originären Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten PTB, BAM und BGR zählen Grundlagenforschung sowie prinzipiell industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung für Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, soweit sie exakt in deren Aufgabenspektrum passen (vergleiche Definitionen Anhang 1).

Im Rahmen der aufgabenbezogenen Grundlagenforschung entstehen oftmals Prototypen von Geräten oder Demonstrationsverfahren, die für eine kommerzielle Verwertung in der vorliegenden Form nicht geeignet sind.

Der für diese Verwertung erforderliche zusätzliche Aufwand an industrieller Forschung bzw. vorwettbewerblicher Entwicklung, der nur in enger Zusammenarbeit mit interessierten Unternehmen erfolgen kann, ist Gegenstand dieser Förderung. Damit wird der notwendige Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch in die Wirtschaft realisiert. Die darüber hinausgehende Weiterentwicklung zur kommerziellen Verwendung oder industriellen Anwendung zum wirtschaftlichen Nutzen eines Unternehmens ist keine originäre Aufgabe der Bundesanstalten und damit auch nicht Ziel dieser Fördermaßnahme.

Anlage 1

Nr.:/..... Bundesanstalt	Projektantrag zum Programm „MNPQ-Transfer“	Nr.:/..... BMWi
-----------------------------------	---	--------------------------

Antragsteller Datum:

Federführende Bundesanstalt, Adresse:	
Weitere Bundesanstalten, Adressen:	
Projektleiter und Organisationseinheit:	
Telefon:	
E-Mail:	

Kurztitel des Projekts (höchstens 2 Zeilen, < 150 Zeichen)

Geplante Laufzeit: Monate

Projektbeginn:	Projektende:
----------------	--------------

Kurzbeschreibung des Projekts (max. 12 Zeilen)

Kurzbeschreibung der Wirtschaftlichkeit/Verwertung (max. 12 Zeilen)

Anzahl der beteiligten Unternehmen

Unternehmen 1

Firma:	
Ansprechpartner: Telefon, E-Mail	
Adresse:	
KMU: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemäß beigefügter „KMU-Status-Bestätigung“ des Unternehmens

Unternehmen 2

Firma:	
Ansprechpartner: Telefon, E-Mail	
Adresse:	
KMU: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemäß beigefügter „KMU-Status-Bestätigung“ des Unternehmens

Unternehmen 3

Firma:	
Ansprechpartner: Telefon, E-Mail	
Adresse:	
KMU: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemäß beigefügter „KMU-Status-Bestätigung“ des Unternehmens

Geplante Projektausgaben und Eigenleistungen (in Euro)

	Anteil der federführenden Bundesanstalt	Anteil beteiligter Bundesanstalt	Summe der Anteile
Kürzel der Bundesanstalt			
A. Personalkosten	€	€	
B. Sächliche Verwaltungsausgaben			
Gegenstände bis zu 400 Euro im Einzelfall	€	€	
Vergabe von Aufträgen (<= 25 %)	€	€	
Verbrauchsmaterial	€	€	
Dienstreisen	€	€	
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 Euro im Einzelfall	€	€	
Projektausgaben der Bundesanstalten (Spaltensummen) (= 100 %)	€	€	€
Eigenleistung in unbaren Leistungen beteiligter Unternehmen (>= 20 %)			€
Eigenleistung in Barleistungen beteiligter Unternehmen (>= 10 %)	€	€	€
Zuweisungsbedarf (<= 90 %)	€	€	€
Mittelabfluss der Zuweisung im Jahr 20..	€	€	
20..	€	€	
20..	€	€	
Gesamte Projektkosten			€
Davon gesamte Eigenleistungen der beteiligten Unternehmen			€

Für eine Abgrenzung der Projektkosten incl. Gemeinkosten gegenüber den Kosten für die Durchführung der originären Aufgaben der Bundesanstalten werden folgende Angaben gemacht.

	federführende Bundesanstalt	beteiligte Bundesanstalt
Kürzel der Bundesanstalt		
Kalkulatorische Personal- incl. Gemeinkosten		
Arbeitsstunden*)	h	h
Stundensatz gemäß KLR	€	€

*) bezogen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden und 215 Arbeitstage pro Jahr.

Hiermit erkläre ich zu Nummer 4.4 der Verfahrensgrundsätze, dass

- a) die Durchführung des Projekts nicht im Auftrag Dritter erfolgt;
- b) es für das Projekt keine Förderung nach einem anderen Programm aus öffentlichen Mitteln gibt;
- c) vor dem Einreichen des Projektantrags keine Vereinbarung mit den beteiligten Unternehmen bezüglich eines identischen Forschungsziels bestand;
- d) das Projekt vor Gewährung der Zuweisung nicht begonnen wird.

Im Auftrag

Unterschrift:

Anlagen:

- a) Verbindliche Absichtserklärungen der zu beteiligenden Unternehmen
- b) KMU-Status-Bestätigungen der zu beteiligenden Unternehmen
- c) Projektkonzept (maximal 10 Seiten)
- d) Verwertungsplan einschließlich Verfahren zur Erfolgskontrolle (maximal 5 Seiten)
- e) Arbeitsprogramm einschließlich Zeitplan (maximal 4 Seiten)

Anlage 2

– Muster –

Verbindliche Absichtserklärung

(Anlage zum Projektantrag gemäß Nummer 6.2.1 Buchstabe e der Verfahrensgrundsätze)

Kurztitel des Projektes:

Gemeinsames Projekt mit federführender Bundesanstalt:

.....

und weiterer Bundesanstalt:

Beteiligtes Unternehmen

Firma	
.....	
Name(n) des/der Geschäftsführer(s)	
Rechtsform	
<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen	<input type="checkbox"/> GmbH
<input type="checkbox"/> OHG	<input type="checkbox"/> GmbH & Co. KG
<input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> KG
<input type="checkbox"/> AG	
Anschrift	
Hausadresse:	Postadresse:
Straße:	Postfach:
PLZ/Ort:	PLZ:
Bundesland:	Internet:
Falls Geschäftsbetrieb sich andernorts befindet:	
Hausadresse:	Postadresse:
Straße:	Postfach:
PLZ/Ort:	PLZ:
Bundesland:	Internet:

Ansprechpartner	
Name:	Vorname:
akad. Titel:	geb.:
Telefon (mit Vorwahl):	Telefax (mit Vorwahl):
E-Mail:	
Amtlicher Registereintrag	
Amtsgericht/Handwerkskammer/Gewerbeamt:	
Gründungsjahr: Reg.-Nr.: Reg.-Datum:	

Hiermit erkläre ich, dass

- a) die Mitwirkung gemäß den Vereinbarungsvorgaben gemäß Nummer 4.3 („Kooperationsvertrag“) der Verfahrensgrundsätze rechtzeitig erfolgt,
- b) die Eigenleistung gemäß Nummer 4.2 der Verfahrensgrundsätze zu den Barleistungen in Höhe von Euro und zu den unbaren Leistungen im vorgesehenen Umfang gemäß Anlage erfolgt,
- c) die Mitwirkung am Zwischenbericht (Nummer 7.2 der Verfahrensgrundsätze) und am Schlussbericht (Nummer 7.4 der Verfahrensgrundsätze) einschließlich Erfolgskontrollbericht sowie Darstellung und Nachweis der Eigenleistung rechtzeitig erfolgt.

rechtsverbindliche

Datum: Unterschrift:

ANLAGE:

Tabelle der unbaren Eigenleistungen

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

	< Unternehmensname >
A. Personalkosten	€
B. Sächliche Verwaltungsausgaben	
Gegenstände bis zu 400 Euro im Einzelfall	€
Vergabe von Aufträgen	€
Verbrauchsmaterial	€
Dienstreisen	€
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 Euro im Einzelfall	€
Summe	€

Anlage 3

– Muster –

KMU-Status-Bestätigung

(Anlage zum Projektantrag gemäß Nummer 2.4 Buchstabe a und c der Verfahrensgrundsätze)

Datum:

Kurztitel des Projektes:

Projekt mit federführender Bundesanstalt:

und weiterer Bundesanstalt:

Beteiligtes Unternehmen

Firma:
.....
Name(n) des/der Geschäftsführer(s)
Amtlicher Registereintrag
Amtsgericht/Handwerkskammer/Gewerbeamt:
Gründungsjahr: Reg.-Nr.: Reg.-Datum:

Gemäß „KMU-Informationsblatt zur Einstufung als Verbund-, Partner- oder eigenständiges Unternehmen“ (Nummer 2.4 Buchstabe c der Verfahrensgrundsätze) ist oben genanntes Unternehmen ein

- „Eigenständiges Unternehmen“
□ „verbundenes Unternehmen“ und/oder
□ „Partnerunternehmen“

Nach den Kriterien für KMU in den „Verfahrensgrundsätzen“ Nummer 2.4 Buchstabe c ist hierbei allein der Grenzwert für den Jahresumsatz von 125 Mio. Euro zu Grunde gelegt worden.

Zum Stichtag des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses im Jahr betrug der Jahresumsatz (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen und Partnerunternehmen) Euro. Soweit das oben genannte Unternehmen kein „eigenständiges Unternehmen“ ist, wird die Berechnungsgrundlage gemäß „Berechnungsbogen“ des oben angegebenen KMU-Informationsblattes beigefügt.

- Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte Unternehmen
a) seinen Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland hat und
b) der Umsatz (ggf. einschließlich Verbund-/Partnerunternehmen) im Jahr des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses 125 Mio. Euro nicht übersteigt.

Mir ist bekannt, dass sämtliche Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Ort: Datum:.....

rechtsverbindliche Unterschrift:

Anlagen: Berechnungsbogen (Deckblatt mit Anlage A und/oder Anlage B)

Anlage 4

– Muster PTB/BGR –

Kooperationsvereinbarung

(gemäß Nummer 4.3 der Verfahrensgrundsätze) zwischen

der
– nachstehend genannt –

und
der (Partner 1)
– nachstehend genannt –

und
der (Partner 2)
– nachstehend genannt.

Präambel

Durch das Programm des BMWi zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationen in den Bereichen Messen, Normen, Prüfen und Qualitätssicherung (MNPQ-Transfer) soll der Transfer innovativer Erfindungen von PTB/BGR in die Wirtschaft gefördert werden. Im Fachbereich der PTB/BGR wurde ein Verfahren/..... zur entwickelt. Daneben werden im Fachbereich der PTB/BGR Arbeiten zur durchgeführt, die für die unten genannte Zusammenarbeit notwendig sind.

Die (Partner 1) betreibt Forschung auf dem Gebiet und entwickelt und produziert als Industrieunternehmen

Die (Partner 2) betreibt Forschung auf dem Gebiet und entwickelt und produziert als Industrieunternehmen

Durch die Zusammenarbeit der Parteien soll ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zum Thema

..... durchgeführt werden.

Die PTB/BGR erhält hierfür eine finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) aus dem Programm „MNPQ-Transfer“ für anspruchsvolle wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Unterstützung vorwiegend kleiner und mittlerer Unternehmen bei der

Umsetzung von Innovationen. Ziel des Programms ist, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten des BMWi mit hohem wirtschaftlichem Anwendungspotenzial zeitnah in marktgerecht aufbereitete innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen einfließen zu lassen und so zu einem stärkeren Technologietransfer beizutragen. Auf diese Weise soll der Förderung nach einem hohen Qualitätsniveau in den oben genannten Bereichen und dessen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb Rechnung getragen werden.

Zusammenarbeit

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der, speziell Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Intensivierung der Forschung und Entwicklung auf dem genannten Gebiet und die Umsetzung der Ergebnisse in innovative Produkte, insbesondere

(2) Mit ihrer Zusammenarbeit verfolgen die Parteien insbesondere folgende Ziele:

- –
–

(3) Das gemeinsame Arbeitsprogramm mit der Darstellung der Aufgabenverteilung, den Meilensteinen und dem Zeitplan für die Kooperation ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(4) Die Parteien werden sich bei der Berichterstattung und der Vorlage von Nachweisen gegenüber dem BMWi und ggf. dem BRH gegenseitig unterstützen. Insbesondere verpflichten sich (Partner 1, 2), sich an der Darstellung der von ihnen durchgeführten Leistungen, der erzielten Ergebnisse, der Fortschreibung des als Anlage 2 beigefügten Verwertungsplans und der Nachweise zu den Ausgaben des/der unbaren Eigenanteile(s) sowie der Zwischen- und Schlussberichte einschließlich der Erfolgskontrolle in erforderlichem Umfang zu beteiligen und die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen fertig zu stellen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Die Kooperation wird auf der Basis der gleichberechtigten kollegialen Zusammenarbeit durchgeführt. Die erforderliche Koordinierung und Federführung insbesondere gegenüber dem BMWi liegt bei der PTB/BGR.

(2) Die Parteien benennen Herrn/Frau (PTB/BGR), Herrn/Frau (Partner 1) und Herrn/Frau (Partner 2) als für die Kooperation zuständige Ansprechpartner. Ihnen obliegt die Planung, Organisation, Kontaktaufnahme und Diskussion der gemeinsamen Projekte; sie übernehmen jeweils die wissenschaftliche Verantwortung für die Zusammenarbeit.

Finanzen, Beteiligung der Partner

§ 3 Förderung

Zur Finanzierung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Aufgaben und den in der Anlage 3 (Tabelle) zu dieser Vereinbarung dargestellten voraussichtlichen Projektausgaben erhält die PTB/BGR eine Zuweisung aus dem Programm „MNPQ-Transfer“ im Umfang der Zuweisungsentscheidung.

§ 4 Barleistungen der Partner

(1) Die (Partner 1) beteiligt sich jedoch an den der PTB/BGR aus der Zusammenarbeit entstehenden Gesamtausgaben mit einer Barleistung von

..... €

(in Worten: Euro)

Diese Barleistung wird der PTB/BGR wie folgt zur Verfügung gestellt:

Betrag: € Termin:
Betrag: € Termin:

(2) Die (Partner 2) beteiligt sich jedoch an den der PTB/BGR aus der Zusammenarbeit entstehenden Gesamtausgaben mit einer Barleistung von

..... €

(in Worten: Euro)

Diese Barleistung wird der PTB/BGR wie folgt zur Verfügung gestellt:

Betrag: € Termin:
 Betrag: € Termin:

(3) Die PTB/BGR verpflichtet sich, die/den finanziellen Beiträge/Beitrag der/des Partner/Partners zweckgerichtet für die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrags festgelegten Forschungs- und Entwicklungskooperation zu verwenden.

§ 5 Unbare Leistungen der Partner

(1) Die (Partner 1) und (Partner 2) beteiligen sich an dem Projekt durch Sach- und FuE-Leistungen sowie Einsatz von qualifiziertem Personal mit einem Eigenanteil an unbaren Leistungen gemäß beigefügter Anlage 3 (Tabelle).

Weitere Regelungen

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden Informationen technischer oder geschäftlicher Art der jeweiligen anderen Partei, die von dieser ausdrücklich für vertraulich erklärt sind, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit

- a) diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind,
- b) diese Informationen der empfangenden Partei nicht schon vor der Mitteilung bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde,
- c) diese Informationen vor der Übermittlung von der empfangenden Partei nicht unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder
- d) die jeweilige Partei auf die vertrauliche Behandlung nicht zuvorschreiben verzichtet hat.

(2) Die Vertraulichkeit gilt für die Dauer dieser Vereinbarung zzgl. 3 (drei) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 7 Erkenntnisse, Veröffentlichungen, Schutzrechte

(1) Die Parteien streben Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten an. Veröffentlichungen sind vorab, spätestens einen Monat vor der geplanten Einreichung einer Veröffentlichung, schriftlich abzustimmen. Die Forschungszusammenarbeit ist in ihnen deutlich hervorzuheben. Sofern keine berechtigten Einwände bis einen Monat vor Einreichung der Veröffentlichung erhoben werden, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(2) Die Parteien räumen sich für den Zweck der Durchführung und die Dauer der Zusammenarbeit an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn der Zusammenarbeit bereits vorhanden waren (vorvertragliche Ergebnisse), im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und soweit dies erforderlich ist, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Die Parteien werden solche vorvertraglichen Ergebnisse ggf. in der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung auflisten.

(3) Etwaige bei der Kooperation anfallende schutzfähige Ergebnisse oder Erkenntnisse stehen im Eigentum der Partei, bei der sie entstanden sind, und stehen ihr daher uneingeschränkt zur Nutzung zu. Für Zwecke der Durchführung und die Dauer der Kooperation räumen die Parteien einander ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Ergebnissen und an darauf angemeldeten und daraus resultierenden Schutzrechten ein. Soweit Ergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, erteilen sich die Parteien gegenseitig das nicht ausschließliche unentgeltliche Recht, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich für die Zwecke und Dauer der Kooperation zu nutzen.

(4) Das Konzept für den Know-how-Transfer und die wirtschaftliche Nutzung der im Rahmen der Kooperation erzielten Ergebnisse beruht auf dem als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Verwertungsplan. Auf der Grundlage dieses Verwertungsplans bieten die Parteien einander das Know-how, die urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und darauf ggf. erteilte Schutzrechte zur wirtschaftlichen Verwertung an. Die PTB/BGR erhält ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für satzungsgemäße Zwecke.

(5) Werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung Erfindungen von Angehörigen der Parteien gemeinschaftlich gemacht, so werden sich die Parteien gütlich über die Fragen der Anmeldung zum Schutzrecht, der Aufrechterhaltung dieser Anmeldung und der darauf zur Erteilung gelangten Schutzrechte sowie deren Verteidigung, der Übernahme der amtlichen Gebühren, Kosten für die Patentanwälte, der Verwertung und der Arbeitnehmererfindervergütung einigen. Gemeinsame Erfindungen kann jeder Partner uneingeschränkt für seine juristische Person nutzen. Die PTB/BGR, die ihren Erfindungsanteil nicht kommerziell nutzt, ist an den Einnahmen aus der Verwertung gemeinschaftlicher Erfindungen mindestens in Höhe des jeweiligen Erfindungsanteils zu beteiligen; Einzelheiten sind einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 8 Haftung

(1) Die Parteien haften einander für bei Durchführung dieser Forschungskooperation verursachte Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Parteien sowie für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Personenschäden gilt unverändert die gesetzliche Regelung.

(2) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen jeder Partei haben sich an die in der Gasteinrichtung geltenden Arbeitsregeln und Sicherheitsbestimmungen zu halten.

§ 9 KMU-Status-Bestätigung

(1) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der jeweilige Partner, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland hat und der Umsatz (ggf. einschließlich Verbund-/Partnerunternehmen) im Jahr des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses 125 Mio. Euro nicht übersteigt.

(2) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der jeweilige Partner, dass ein Wegfall der unter § 9 Absatz 1 genannten Kriterien zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung für ihn jeweils nicht absehbar ist.

(3) Über gesellschafts- und organisationsrechtliche Veränderungen im Unternehmen, die Auswirkungen auf den KMU-Status haben, wird der jeweilige Partner die Bundesanstalt unverzüglich informieren bzw. auf Verlangen geeignete Nachweise vorlegen. Derartige Veränderungen sind dem BMWi mitzuteilen und können unter Betrachtung der maßgeblichen Umstände für die Bewilligung der Zuweisung aus dem MNPQ-Programm zum Ausschluss des Partners aus dem Projekt führen. § 10 Absatz 4 der Vereinbarung gilt entsprechend. Kommt ein Partner dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat er den anderen am Projekt beteiligten Partnern einen ggf. entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Kündigung, Schiedsgerichtsbarkeit und Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Projektende.

(2) Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden die Parteien nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheiden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende Volljurist sein muss und von der DIS vorgeschlagen wird. Als beisitzende Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Parteien zugelassene Patentanwälte bestellt. Ort des Schiedsgerichts ist Berlin.

(4) Jede Partei kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei belegen kann, dass die mit der Zusammenarbeit verfolgten Projektziele aus fachlich-technischen Gründen nicht erreicht werden können. Während der Kündigungsfrist bestehen die Pflichten der kündigenden Partei unverändert fort, dies gilt insbesondere für die Berichtspflichten. Dem BMWi sind der erreichte Stand der Zusammenarbeit und die zur vorzeitigen Beendigung des Projektes führenden Gründe in einem Bericht zu dokumentieren.

Für die ausscheidende Partei beschränken sich die Nutzungsrechte aus § 7 dieser Vereinbarung auf die von ihr selbst erbrachten Forschungsergebnisse. Zur Weitergabe, Zugänglichmachung und Nutzung anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Projekt ist sie nicht berechtigt. § 6 und § 7 Absatz 1 gelten auch für die ausscheidende Partei uneingeschränkt.

Die Verpflichtungen der anderen Partei(en) aus dieser Vereinbarung gegenüber der ausscheidenden Partei gelten nur für die bis zur Kündigung erzielten Ergebnisse. Ihre Nutzungsrechte an den Ergebnissen der ausscheidenden Partei bleiben unverändert.

Nach dem Ausscheiden einer Partei bleibt es den übrigen Parteien unbenommen, das Projekt fortzuführen. Hierzu muss neben mindestens einer Bundesanstalt mindestens ein Unternehmen beteiligt sein. Die Fortführung muss, sofern sie aus dem Förderprogramm unterstützt werden soll, mit dem BMWi abgestimmt und vom BMWi bewilligt werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Braunschweig./Hannover

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Ort

Partner 1

Ort

Partner 2

Anlagen:

Anlage 1: Arbeitsprogramm einschließlich Zeitplan (zu § 1 Absatz 3)

Anlage 2: Verwertungsplan einschließlich Verfahren zur Erfolgskontrolle (zu § 1 Absatz 4)

Anlage 3: Tabelle Voraussichtliche Projektausgaben der Bundesanstalt(en) (zu § 3) und unbare Eigenleistung(en) der Unternehmen (zu § 5)

Anlage 4: Vorvertragliche Ergebnisse

Anlage 3 zum Kooperationsvertrag

Tabelle der unbaren Eigenleistungen der beteiligten Unternehmen

	< Unternehmensname >	< Unternehmensname >
A. Personalkosten	€	€
B. Sächliche Verwaltungsausgaben		
Gegenstände bis zu 400 Euro im Einzelfall	€	€
Vergabe von Aufträgen	€	€
Verbrauchsmaterial	€	€
Dienstreisen	€	€
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 Euro im Einzelfall	€	€
Summe	€	€

Anlage 5

– Muster BAM –

Vereinbarung (Kooperationsvertrag)

gemäß Nummer 4.3 der Verfahrensgrundsätze zum Programm „Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationen in den Bereichen Messen, Normen, Prüfen und Qualitätssicherung“ („MNPQ-Transfer“) vom 22. Dezember 2006, geändert am 6. September 2010,

zwischen

der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, vertreten durch den Präsidenten, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

– nachstehend „BAM“ genannt –
und

der

– nachstehend „Partner 1“ genannt –
und

der

– nachstehend „Partner 2“ genannt –

– BAM, und werden nachfolgend gemeinsam „Parteien“ und in entsprechendem Zusammenhang einzeln „Partei“ genannt –

Präambel

Durch das Programm des BMWi zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationen in den Bereichen Messen, Normen, Prüfen und Qualitätssicherung (MNPQ-Transfer) soll der Transfer innovativer Erfindungen von BAM in die Wirtschaft gefördert werden. Im Fachbereich „.....“, der BAM wurde ein Verfahren zur entwickelt. Daneben werden im Fachbereich „.....“ der BAM Arbeiten zur durchgeführt, die für die unten genannte Zusammenarbeit notwendig sind.

Die (Partner 1) betreibt Forschung auf dem Gebiet und entwickelt und produziert als Industrieunternehmen

Die (Partner 2) betreibt Forschung auf dem Gebiet und entwickelt und produziert als Industrieunternehmen

Durch die Zusammenarbeit der Parteien soll ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zum Thema

.....

durchgeführt werden.

Die BAM erhält hierfür eine finanzielle Unterstützung des BMWi aus dem Programm „MNPQ-Transfer“ für anspruchsvolle wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Unterstützung vorwiegend kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationen. Ziel des Programms ist, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten des BMWi mit hohem wirtschaftlichem Anwendungspotenzial zeitnah in marktgerecht aufbereitete innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen einfließen zu lassen und so zu einem stärkeren Technologietransfer beizutragen. Auf diese Weise soll der Forderung nach einem hohen Qualitätsniveau in den oben genannten Bereichen und dessen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb Rechnung getragen werden.

Zusammenarbeit

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der, speziell Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Intensivierung der Forschung und Entwicklung auf dem genannten Gebiet und die Umsetzung der Ergebnisse in innovative Produkte, insbesondere Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind

(2) Mit ihrer Zusammenarbeit verfolgen die Parteien insbesondere folgende Ziele:

-
-
-

(3) Das gemeinsame Arbeitsprogramm mit der Darstellung der Aufgabenverteilung, den Meilensteinen und dem Zeitplan für die Kooperation ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(4) Die Parteien werden sich bei der Berichterstattung und der Vorlage von Nachweisen gegenüber dem BMWi und ggf. dem BRH gegenseitig unterstützen. Insbesondere verpflichten sich (Partner 1, 2), sich an der Darstellung der von ihnen durchgeführten Leistungen, der erzielten Ergebnisse, der Fortschreibung des als Anlage 2 beigefügten Verwertungsplans und der Nachweise zu den Ausgaben des/der unbaren Eigenanteile(s) sowie der Zwischen- und Schlussberichte einschließlich der Erfolgskontrolle in erforderlichem Umfang zu beteiligen und die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen fertig zu stellen.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Die Kooperation wird auf der Basis der gleichberechtigten kollegialen Zusammenarbeit durchgeführt. Die erforderliche Koordinierung und Federführung insbesondere gegenüber dem BMWi liegt bei der BAM.

(2) Die Parteien benennen Herrn/Frau (BAM), Herrn/Frau (Partner 1) und Herrn/Frau (Partner 2) als für die Kooperation zuständige Ansprechpartner. Ihnen obliegt die Planung, Organisation, Kontaktaufnahme und Diskussion der gemeinsamen Projekte; sie übernehmen jeweils die wissenschaftliche Verantwortung für die Zusammenarbeit.

Finanzen, Beteiligung der Partner

§ 3 Förderung

Zur Finanzierung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Aufgaben und den in der Anlage 3 (Tabelle) zu dieser Vereinbarung dargestellten voraussichtlichen Projektausgaben erhält die BAM eine Zuweisung aus dem Programm „MNPQ-Transfer“ im Umfang der Zuweisungsentscheidung.

§ 4 Barleistungen der Partner

(1) Die (Partner 1) beteiligt sich jedoch an den der BAM aus der Zusammenarbeit entstehenden Gesamtausgaben mit einer Barleistung von

..... €

(in Worten: Euro)

Diese Barleistung wird der BAM wie folgt zur Verfügung gestellt:

Betrag: € Termin:

Betrag: € Termin:

(2) Die (Partner 2) beteiligt sich jedoch an den der BAM aus der Zusammenarbeit entstehenden Gesamtausgaben mit einer Barleistung von

..... €

(in Worten: Euro)

Diese Barleistung wird der BAM wie folgt zur Verfügung gestellt:

Betrag: € Termin:

Betrag: € Termin:

(3) Die BAM verpflichtet sich, die/den finanziellen Beiträge/Beitrag der/des Partner/Partners zweckgerichtet für die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrags festgelegten Forschungs- und Entwicklungskooperation zu verwenden.

§ 5 Unbare Leistungen der Partner

(1) Die (Partner 1) und (Partner 2) beteiligen sich an dem Projekt durch Sach- und FuE-Leistungen sowie Einsatz von qualifiziertem Personal mit einem Eigenanteil an unbaren Leistungen gemäß beigefügter Anlage 3 (Tabelle).

Weitere Regelungen

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden Informationen technischer oder geschäftlicher Art der jeweiligen anderen Partei, die von dieser ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit

a) diese der empfangenden Partei nicht bereits vor der Mitteilung bekannt waren oder

b) diese der Öffentlichkeit nicht vor der Mitteilung bekannt und/oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nicht nach der Mitteilung ohne Mitwirkung und/oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt und/oder allgemein zugänglich werden oder

c) diese im Wesentlichen nicht Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart und/oder zugänglich gemacht werden, oder

d) diese nicht von einem Mitarbeiter der empfangenden Partei, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte bzw. hat, selbstständig entwickelt wurde bzw. wird oder

e) diese nicht aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, der gesetzlichen Aufforderung durch eine Behörde oder kraft Gesetzes offengelegt werden, dann jedoch lediglich in dem verfügbaren Maße; in diesem Fall hat die empfangende Partei jedoch die offenbarende Partei vor der Offenlegung rechtzeitig zu informieren oder

f) die Vertraulichkeit der Informationen durch die offenbarende Partei nicht vor Mitteilung schriftlich aufgehoben worden ist.

(2) Die Vertraulichkeit gilt für die Dauer dieser Vereinbarung zzgl. 3 (drei) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 7 Erkenntnisse, Veröffentlichungen, Schutzrechte

(1) Die Parteien streben Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten an. Veröffentlichungen sind vorab, spätestens einen Monat vor der geplanten Einreichung einer Veröffentlichung, schriftlich abzustimmen. Die Forschungszusammenarbeit ist in ihnen deutlich hervorzuheben. Sofern keine berechtigten Einwände bis einen Monat vor Einreichung der Veröffentlichung erhoben werden, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(2) Die Parteien räumen sich für den Zweck der Durchführung und die Dauer der Zusammenarbeit an bei ihnen jeweils zu Beginn der Kooperation bereits vorhandenem Know-how (geheime Erfahrungen/Erkenntnisse/Kenntnisse), vorhandenen nicht schutzfähigen Arbeitsergebnissen, Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten sowie urheberrechtlich geschützten Werken (nachfolgend „vorvertragliche Ergebnisse“ genannt), auf dem Gebiet der Zusammenarbeit, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und soweit dies erforderlich ist, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Die Parteien werden solche vorvertraglichen Ergebnisse ggf. in der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung auflisten.

(3) Etwaige bei Durchführung der Kooperation entstehende Arbeitsergebnisse, entstehendes Know-how (geheime Erfahrungen/Erkenntnisse/Kenntnisse), etwaige bei der Kooperation entstehende Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte sowie urheberrechtlich geschützte Werke (nachfolgend insgesamt „Ergebnisse“ genannt) stehen im Eigentum der Partei, bei der sie entstanden sind, und stehen ihr daher uneingeschränkt zur Nutzung zu. Für Zwecke der Durchführung und für die Dauer der Kooperation räumen die Parteien einander ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Ergebnissen ein. Bei Durchführung der Kooperation entstehende urheberrechtlich geschützte Werke, können von jeder Partei nicht ausschließlich und unentgeltlich für die Dauer und für die Zwecke der Kooperation in allen Nutzungsarten genutzt werden, wobei inhaltliche Modifizierungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen.

(4) Das Konzept für den Know-how-Transfer und die wirtschaftliche Nutzung der im Rahmen der Kooperation erzielten Ergebnisse beruht auf dem als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Verwertungsplan. Auf der Grundlage dieses Verwertungsplans bieten die Parteien einander die Ergebnisse zur wirtschaftlichen Verwertung gegen Entgelt an. Die BAM erhält ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für erlassgemäße Zwecke, d. h. Auftragsforschung für Dritte, Kooperationen mit Dritten, Prüfungen für Dritte, und zwar für die Dauer und Durchführung der jeweiligen Beauftragung/Kooperation.

(5) Werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung Erfindungen von Angehörigen der Parteien gemeinschaftlich gemacht, so werden sich die Parteien gütlich über die Fragen der Anmeldung zum Schutzrecht, der Aufrechterhaltung dieser Anmeldung und der darauf zur Erteilung gelangten Schutzrechte sowie deren Verteidigung, der Übernahme der amtlichen Gebühren, Kosten für die Patentanwälte, der Verwertung und der Arbeitnehmererfindervergütung einigen. Gemeinsame Erfindungen kann jede Partei uneingeschränkt für ihre juristische Person nutzen, wobei

die Lizenzvergabe nur Schutzrechtsanmeldern/Schutzrechtsinhabern möglich ist; eine ausschließliche Lizenzvergabe kann nur durch alle Schutzrechtsanmelder/Schutzrechtsinhaber gemeinsam erfolgen. Die BAM ist an den Einnahmen aus der Verwertung gemeinschaftlicher Erfindungen durch den an der gemeinsamen Erfindung beteiligten und verwertenden Partner mindestens in Höhe des jeweiligen Erfindungsanteils zu beteiligen; im Falle der Lizenzvergabe (hierzu zählt jedoch nicht die ggf. vorzunehmende Nutzungsrechtsvergabe bei Auftragsforschung für Dritte, Prüfungen für Dritte und Kooperationen mit Dritten für die Dauer und Durchführung des Projekts) durch BAM gilt Entsprechendes für die Beteiligung der anderen Schutzrechtsanmelder/Schutzrechtsinhaber an Einnahmen der BAM; Einzelheiten sind einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. § 7 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für während der Kooperation gemeinsam erarbeitete Know-how, nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse und gemeinsam erarbeitete urheberrechtlich geschützte Werke, wobei inhaltliche Modifizierungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtemitnehmers bedürfen.

§ 8 Haftung

(1) Die Parteien haften einander uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bei der jeweils anderen Partei eingetretene Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der schädigenden Partei, verursacht worden sind. Für Personenschäden haftet die schädigende Partei unbeschränkt auch für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten ihrerseits bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter/Organe und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Für kausal verursachte Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die schädigende Partei uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften die Parteien einander nur, sofern sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen durfte. Soweit die schädigende Partei hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der schädigenden Partei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die in § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 stehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter/Organe, Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen der Parteien.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für die Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). § 8 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter/Organe, Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Partei.

(5) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen jeder Partei haben sich an die in der Gasteinrichtung geltenden Arbeitsregeln und Sicherheitsbestimmungen zu halten.

§ 9 KMU-Status-Bestätigung

(1) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der jeweilige Partner, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland hat und der Umsatz (ggf. einschließlich Verbund-/Partnerunternehmen) im Jahr des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses 125 Mio. Euro nicht übersteigt.

(2) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der jeweilige Partner, dass ein Wegfall der unter § 9 Absatz 1 genannten Kriterien zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung für ihn jeweils nicht absehbar ist.

(3) Über gesellschafts- und organisationsrechtliche Veränderungen im Unternehmen, die Auswirkungen auf den KMU-Status haben, wird der jeweilige Partner die Bundesanstalt unverzüglich informieren bzw. auf Verlangen geeignete Nachweise vorlegen. Derartige Veränderungen sind dem BMWi mitzuteilen und können unter Betrachtung der maßgeblichen Umstände für die Bewilligung der Zuweisung aus dem MNPQ-Programm zum Ausschluss des Partners aus dem Projekt führen. § 10 Absatz 4 der Vereinbarung gilt entsprechend. Kommt ein Partner dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat er den anderen am Projekt beteiligten Parteien einen ggf. entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Kündigung, Schiedsgerichtsbarkeit und Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der Mittelzuweisung des BMWi an BAM bezüglich des Programms „Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationen in den Bereichen Messen, Normen, Prüfen und Qualitätssicherung (MNPQ-Transfer) vom 22. Dezember 2006“, geändert am 6. September 2010, und Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Projektende.

(2) Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden die Parteien nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheiden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende Volljurist sein muss und von der DIS vorgeschlagen wird. Als beisitzende Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Parteien zugelassene Patentanwälte bestellt. Ort des Schiedsgerichts ist Berlin.

(4) Jede Partei kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Kündigung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei belegen kann, dass die mit der Zusammenarbeit verfolgten Projektziele aus fachlich-technischen Gründen nicht erreicht werden können. Während der Kündigungsfrist bestehen die Pflichten der kündigenden Partei unverändert fort, dies gilt insbesondere für die Berichtspflichten. Dem BMWi sind der erreichte Stand der Zusammenarbeit und die zur vorzeitigen Beendigung des Projektes führenden Gründe in einem Bericht zu dokumentieren.

Für die ausscheidende Partei beschränken sich die Nutzungsrechte aus § 7 dieser Vereinbarung auf die von ihr selbst erbrachten Forschungsergebnisse. Zur Weitergabe, Zugänglichmachung und Nutzung anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Projekt ist sie nicht berechtigt. § 6 und § 7 Absatz 1 gelten auch für die ausscheidende Partei uneingeschränkt.

Die Verpflichtungen der anderen Partei(en) aus dieser Vereinbarung gegenüber der ausscheidenden Partei gelten nur für die bis zur Kündigung erzielten Ergebnisse. Ihre Nutzungsrechte an den Ergebnissen der ausscheidenden Partei bleiben unverändert.

Nach dem Ausscheiden einer Partei bleibt es den übrigen Parteien unbenommen, das Projekt fortzuführen. Hierzu muss neben mindestens einer Bundesanstalt mindestens ein Unternehmen beteiligt sein. Die Fortführung muss, sofern sie aus dem Förderprogramm unterstützt werden soll, mit dem BMWi abgestimmt und vom BMWi bewilligt werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

- Berlin,
-
- BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Ort, Datum
-
- Partner 1
- Ort, Datum
-
- Partner 2
- Anlagen:
- Anlage 1: Arbeitsprogramm einschließlich Zeitplan (zu § 1 Absatz 3)
- Anlage 2: Verwertungsplan einschließlich Verfahren zur Erfolgskontrolle (zu § 1 Absatz 4)
- Anlage 3: Tabelle Voraussichtliche Projektausgaben der Bundesanstalt(en) (zu § 3) und unbare Eigenleistung(en) der Unternehmen (zu § 5)
- Anlage 4: Vorvertragliche Ergebnisse

Anlage 3 zum Kooperationsvertrag

Tabelle der unbaren Eigenleistungen der beteiligten Unternehmen

	< Unternehmensname >	< Unternehmensname >
A. Personalkosten	€	€
B. Sächliche Verwaltungsausgaben		
Gegenstände bis zu 400 Euro im Einzelfall	€	€
Vergabe von Aufträgen	€	€
Verbrauchsmaterial	€	€
Dienstreisen	€	€
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 Euro im Einzelfall	€	€
Summe	€	€

Anlage 6

Nr.:/.....
BMW i

Nachweis

über die erbrachten Eigenleistungen
des am Projekt beteiligten Unternehmens

Kurztitel des Projekts

Name des Unternehmens

Projektbeginn

Projektende

Berichtszeitraum

	Gesamte Eigenleistungen		Saldo
	Plan (lt. Kooperationsvertrag)	Ist (Berichtszeitraum)	
Eigenleistung in unbaren Leistungen			
A. Personalkosten			
Personal mit Hochschul- und Fachhochschulabschluss h x 40,63 €			
Mitarbeiter mit anderem staatlichen Abschluss h x 34,38 €			
Facharbeiter mit anerkanntem Ausbildungsberuf h x 28,13 €			
Sonstige Personalkosten h x €			

	Gesamte Eigenleistungen		Saldo
	Plan (lt. Kooperationsvertrag)	Ist (Berichtszeitraum)	
B. Sächliche Verwaltungsausgaben			
Gegenstände bis zu 400 € (bitte nachfolgend auflisten)			
Vergabe von Aufträgen (bitte nachfolgend auflisten)			
Verbrauchsmaterial (bitte nachfolgend auflisten)			
Dienstreisen (bitte nachfolgend auflisten)			
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 € (bitte nachfolgend auflisten)			
Eigenleistung in Barleistungen			
Summe Eigenleistungen			

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift
Projektleiter Bundesanstalt

	Gesamte Projektausgaben		Saldo
	Plan (lt. Antrag)	Ist	
Verbrauchsmaterial (bitte nachfolgend auflisten)			
Dienstreisen (bitte nachfolgend auflisten)			
C. Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 400 € (bitte nachfolgend auflisten)			
Summe			

--	--

Ort, Datum Unterschrift
Projektleiter Bundesanstalt

- ¹⁾ Definitionen siehe Anhang 1
- ²⁾ originäre Aufgaben siehe Anhang 2
- ³⁾ Grundlage für die Bewertung sind die Definitionen der FuE-Stufen im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 87 EG-Vertrag in Anlage I zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 45 vom 17.2.1996, S. 5 (siehe Anhang 1).
- ⁴⁾ Ein Unternehmen zählt für diese Verfahrensgrundsätze als KMU, wenn sein Umsatz (einschließlich der Verbund-/Partner-Unternehmen) 125 Mio. Euro nicht übersteigt.
- ⁵⁾ Muster eines Kooperationsvertrages siehe Anlage 4 bzw. 5.
- ⁶⁾ siehe Anlage 1
- ⁷⁾ gemäß Kostenaufstellung im Formblatt Projektantrag, siehe Anlage 1
- ⁸⁾ Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⁹⁾ gemäß Formblatt „Projektantrag“, siehe Anlage 1
- ¹⁰⁾ gemäß Muster „Verbindliche Absichtserklärung“, siehe Anlage 2
- ¹¹⁾ gemäß Muster „KMU-Status-Bestätigung“, siehe Anlage 3
- ¹²⁾ gemäß Muster „Kooperationsvertrag“ siehe Anlage 4 bzw. 5
- ¹³⁾ Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ¹⁴⁾ Aufzählung der wichtigsten Zwischenergebnisse, Vergleich des Standes des Projekts gegenüber dem ursprünglichen Projektantrag, Aussichten für die Erreichung des Ziels, eventuell notwendige Änderungen des Ziels; analog Muster für den Schlussbericht siehe Anlage 7, soweit zutreffend.
- ¹⁵⁾ gemäß Muster „Eigenleistungsnachweise KMU“ siehe Anlage 6
- ¹⁶⁾ Muster für den Schlussbericht siehe Anlage 7
- ¹⁷⁾ Muster „Zahlenmäßiger Nachweis Bundesanstalten“ siehe Anlage 8
- ¹⁸⁾ Wenn bei den Bundesanstalten kein geistiges Eigentumsrecht begründet wird, sind die Bundesanstalten verpflichtet, die Ergebnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Projekts zu veröffentlichen oder den fachlich interessierten Stellen in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen. Zusätzlich ist der Schlussbericht (ohne Erfolgskontrollbericht und Darstellung bzw. Nachweis der Eigenleistung der Unternehmen) bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) an der Universitätsbibliothek Hannover vorzulegen.

■ **Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Zehnte Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung
der nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften
für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte
tierische Nebenprodukte und der
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
zugelassenen oder registrierten Betriebe**

Vom 2. August 2010

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als **Beilage** zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (siehe Beilagenhinweis).

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

**Bekanntmachung
über die auf der Grundlage
der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate
der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder
der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) –**

Vom 13. September 2010

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2009 und des ersten Halbjahres 2010 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet + 1,15 %.

Eine Trennung der Veränderungsrate nach Rechtskreisen ist nicht mehr möglich, da durch die Aufhebung des § 313a SGB V mit Ablauf des Jahres 2007 die getrennte Meldung nach dem Gebiet der in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und dem übrigen Bundesgebiet eingestellt wurde.

Bonn, den 13. September 2010
G11 - 11181 - 32 / 002

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Busch